Bundesrat **Drucksache** **188/21**

26.02.21

Fz - FJ - FS - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 213. Sitzung am 26. Februar 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 19/26970 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

– Drucksache 19/26544 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 19.03.21
Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
29042024 ()

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

   ‚1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 111 wie folgt gefasst:

   „§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

      ‚a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 111
      Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.‘

   b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

   c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

      ‚d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

      „(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 und die Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für den Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.“ ‘

juris Lex QS
29042024 ()